

1. Ist es zulässig, auf andere Sprachfassungen der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG⁽¹⁾ zurückzugreifen, um den Begriff „charitable“ in Artikel 13 Teil A Absatz 1 Buchstaben g und h auszulegen, oder muss er dieselbe Bedeutung wie im nationalen Recht haben?
2. Sind Artikel 13 Teil A Absatz 1 Buchstaben g und h, wenn sie dahin auszulegen sind, dass sie auf eine Organisation anwendbar sind, der sozialer Charakter zuerkannt wird, auch dahin auszulegen, dass sie auf eine Personengesellschaft mit Gewinnerzielungsabsicht wie die Kingscrest Residential Care Homes anwendbar sind?
3. Sind Artikel 13 Teil A Absatz 1 Buchstaben g und h dahin auszulegen, dass sie einem Mitgliedstaat ein Ermessen einräumen, wenn er einer Organisation, die zwar nach dem Care Standards Act 2000 (oder dem Registered Homes Act 1984 oder dem Children Act 1989) eingetragen, aber keine Einrichtung des öffentlichen Rechts ist und nach dem nationalen Recht des betreffenden Mitgliedstaats nicht den Status einer karitativen Organisation hat, für die Zwecke dieser Bestimmungen sozialen Charakter zuerkennt?

(¹) Sechste Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. L 145 vom 13.6.1977, S. 1).

Rechtsmittel der Peter Biegi Nahrungsmittel GmbH und der Commonfood Handelsgesellschaft für Agrar-Produkte mbH gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (4. Kammer) vom 17. September 2003 in den verbundenen Rechtssachen T-309/01 und T-239/02, Peter Biegi Nahrungsmittel GmbH und Commonfood Handelsgesellschaft für Agrar-Produkte mbH gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingelegt am 26. November 2003 (Fax: 25.11.03)

(Rechtssache C-499/03 P)

(2004/C 21/46)

Die Peter Biegi Nahrungsmittel GmbH und die Commonfood Handelsgesellschaft für Agrar-Produkte mbH haben am 26. November 2003 (Fax: 25.11.03) beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (4. Kammer) vom 17. September 2003 in den verbundenen Rechtssachen T-309/01 und T-239/02, Peter Biegi Nahrungsmittel GmbH und Commonfood Handelsgesellschaft für Agrar-Produkte mbH gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingelegt. Prozessbevollmächtigte der Rechtsmittelführerinnen sind Rechtsanwälte Dr. Klaus Landry und Dr. Lothar Harings, Sozietät Graf von Westphalen Bappert & Modest, Große Bleichen 21, D-20354 Hamburg.

Die Rechtsmittelführerinnen beantragen:

- das angefochtene Urteil des Gerichts erster Instanz vom 17. September 2003⁽¹⁾ aufzuheben und
 1. in der Rechtssache T-309/01
die Entscheidung der Europäischen Kommission vom 14. August 2001 (REC 4/00) insoweit für nichtig zu erklären, als sie die nachträgliche buchmäßige Erfassung von Einfuhrabgaben in einer Höhe von DM 218 605,65 anordnet, sowie der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen;
 2. in der Rechtssache T-239/02
die Entscheidung der Europäischen Kommission vom 5. März 2002 (REC 4/01), mit der die nachträgliche buchmäßige Erfassung von Einfuhrabgaben in einer Höhe von DM 222 116,06 angeordnet wird, für nichtig zu erklären, und der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerinnen fechten das Urteil des Gerichts aus folgenden Gründen an:

- Verstoß gegen Artikel 220 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates⁽²⁾. Zu Unrecht habe das Gericht seiner Entscheidung zugrunde gelegt, dass der Irrtum der zuständigen Zollbehörden für die Rechtsmittelführerinnen erkennbar gewesen sei. Das Gericht überspanne in dem angefochtenen Urteil die Sorgfaltsanforderungen, die an den betroffenen Wirtschaftsteilnehmer zu stellen sind. Es habe zudem die Komplexität der anwendbaren Regelung verkannt.
- Fehlerhaftes Verfahren, soweit das Gericht zu Unrecht die von den Klägerinnen benannten Zeugen nicht angehört habe. Es habe seinem Urteil stattdessen Unterstellungen zu Lasten der Klägerinnen zugrunde gelegt.

(¹) noch nicht in der Sammlung der Rechtsprechung veröffentlicht.

(²) ABl. L 302, S. 1.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Portugiesische Republik, eingereicht am 26. November 2003

(Rechtssache C-500/03)

(2004/C 21/47)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 26. November 2003 eine Klage gegen die Portugiesische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter der Klägerin ist António Caeiros, Zustellungsanschrift in Luxemburg.